

# **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

**der Ev.-luth. Kirchengemeinde**

**Völlenerkönigsfehn**

1.) Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.2017

2.) Änderung vom 01.01.2022

Leer, den 28.12.2021

Das Kirchenamt



## Friedhofsgebührenordnung (FGO)

### für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Völlenerkönigsfehn in Völlenerkönigsfehn

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Völlenerkönigsfehn für den Friedhof in Völlenerkönigsfehn am 26.10.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensuldner**

(1) Gebührensuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtsuldner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührensuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5

### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6

### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Wahlgrabstätte:<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle - :  | 140,00 €   |
| 2. Urnenwahlgrabstätte:<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle - :   | 112,00 €   |
| 3. Grabstätten in einem Gemeinschaftsgrabfeld   |            |
| a. für Sargbestattung<br>für 30 Jahre –Je Grabstelle-   | 1.150,00 € |
| b. für Urnenbeisetzungen<br>für 30 Jahre –Je Grabstelle-  | 800,00 €   |
| 4. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: |            |

eine Gebühr gemäß Nummer 5 zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

5. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2, § 13 a Abs. 1 Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 1, 2, 3 a. oder b. zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für ein Jahr - je Grabstelle - : 12,50 €

#### III. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer:

Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer

je Sarg: 55,00 €

#### IV. Sonstige Kosten

Pflegepauschale gem. § 13 b der Friedhofsordnung –je Jahr und Grabstelle-

- |                    |          |
|--------------------|----------|
| a. Sarggrabstelle  | 20,00 €  |
| b. Urnengrabstelle | 10,00 €. |

Die Pflegepauschale wird einmalig von der Genehmigung der Umwandlung nach 13 b FO bis zum Ende der Nutzungszeit im Voraus veranlagt.

#### § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

#### § 8

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 28.10.1993 außer Kraft.

Völlenerkönigsfehn, den 26.10.2016

Der Kirchenvorstand

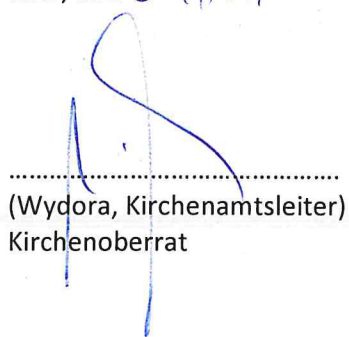
  
.....  
Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r



  
.....  
weiteres Mitglied des Kirchenvorstandes

Der Beschluss des Kirchenvorstandes über die Friedhofsgebührenordnung und die vorstehende Friedhofsgebührenordnung werden hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung und Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Rhaderfehn vom 15.11.2010 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Leer, den 09/11/16

  
.....  
(Wydora, Kirchenamtsleiter)  
Kirchenoberrat



Kirchenamt Leer · Postfach 1365 · 26763 Leer

Kirchenvorstand der  
Ev.-luth. Völlenerkönigsfehn  
Papenburger Str. 270  
26810 Westoverledingen

Leer, den 01.11.2021

Hoheellernweg 3  
26789 Leer

**Ihr Ansprechpartner**  
Mirjam Bönisch  
fon: 0491.919 63-47  
fax: 0491.919 63-30  
mirjam.boenisch@evlka.de

Aktenzeichen  
**8926/591**

## Genehmigung

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Völlenerkönigsfehn hat in seiner Sitzung vom 18.10.2021 beschlossen, folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vorzunehmen:

### **§6 Gebührentarif**

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an den Grabstätten:
  1. Wahlgrabstätte:
    - (a) für 30 Jahre – je Grabstelle 190,00 €
    - (b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 6,40 €
  2. Urnenreihengrabstätte
    - (a) für 30 Jahre – je Grabstelle 155,00 €
  3. Grabstätten Gemeinschaftsgrabfeld Sarg (inkl. Pflegepauschale und FUG)
    - (a) für 30 Jahre – je Grabstelle 1360,00 €
  4. Grabstätten Gemeinschaftsgrabfeld Urne (inkl. Pflegepauschale und FUG)
    - (a) für 30 Jahre – je Grabstelle 1010,00 €
5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
  - eine Gebühr gemäß Nummer 1b zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2, § 13 a Abs. 1 Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 1, 2, 3 oder 4 zu entrichten, sofern keine Verlängerungsgebühr aufgeführt.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr für ein Jahr – je Grabstelle-:	16,50 €
III. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer: Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer - je Sarg	95,00 €
IV. Pflegepauschale gemäß §13b – je Jahr und Grabstelle	
(a) Sarggrabstelle	30,00 €
(b) Urnengrabstelle	20,00 €

Die Pflegepauschale wird einmalig von der Genehmigung der Umwandlung nach § 13b FO bis zum Ende der Nutzungszeit im Voraus veranlagt.

*Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung, in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Rhaudefehn vom 15.11.2010 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis genehmigt.*

Leer, den

*Spink*



(Wydora, Kirchenamtsleiter)  
Oberkirchenrat